

**Neunte Änderungssatzung vom 16. Mai 2023
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September
2011
- StraGebSatz -**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18] S. 6) und § 49 a Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/ 18,[Nr. 37]. S. 3 sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019(GVBl. I/19 [Nr.36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 16.05.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen – StraGebSatz-, Straßenverzeichnis wird gemäß Anlage neu gefasst.

ARTIKEL II

In § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz ändern sich die Gebührensätze wie folgt:

- 3) Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmonatlichen Reinigung 0,01375993 €
- 4) Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Verbrauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet.
 - a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich 11,42 €
 - b) Die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche 0,00845221 €.

ARTIKEL III

Der § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird für ackerbaulich und forstwirtschaftliche Flächen wie folgt ergänzt:

- 7) Besteht ein Grundstück überwiegend aus Grundstücksteilen, die straßenreinigungsrechtlich als nicht erschlossen gelten, weil sie ackerbaulich oder forstwirtschaftlich genutzt werden, kann auf begründeten formgebundenen Antrag (Anlage Selbstauskunft), der als nicht erschlossen geltende und in sich zusammenhängende Grundstücksteil bei der Heranziehung unberücksichtigt bleiben.

ARTIKEL IV

Die Satzungsänderung tritt bezüglich Artikel I am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nauen und bezüglich Artikel II und III am 01.01.2023 in Kraft.

Nauen, den 17. Mai 2023

gez. Manuel Meger
Bürgermeister